

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

<p>An:</p> <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<h2 style="margin: 0;">PCT</h2> <p style="margin: 0;">SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)</p>		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%;">Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)</td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: right;">siehe Formular PCT/ISA/210</td> </tr> </table>		Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210		
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten		
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072841	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 31.08.2017	
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B60D1/36 B60D1/01 B60D1/62 B60W40/00			
Anmelder SAF-HOLLAND GMBH			

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Schmidt, Rémi Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 WO 2017/100716 A1 (EATON CORP [US]) 15. Juni 2017
(2017-06-15)

D2 DE 20 2013 008221 U1 (LEY DIETER [DE]) 20. März 2014
(2014-03-20)

D3 EP 3 081 405 A2 (CONTINENTAL AUTOMOTIVE SYSTEMS
[US]) 19. Oktober 2016 (2016-10-19)

1.2 **Neuheit und Erfinderische Tätigkeit (Art. 52(1), 54 und 56 EPÜ)**

1.2.1 **Unabhängiger Anspruch**

1.2.1.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

1.2.1.2 D1 offenbart (Die Referenzen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Anhänger-Steuervorrichtung (siehe Fig. 8) zum Montieren an einen Anhänger (TG1), wobei die Anhänger-Steuervorrichtung (siehe Fig. 8) zum Bestimmen einer aktuellen Position und einer Ausrichtung mindestens eine Positions-Bestimmungseinheit (Tx4,Tx5, siehe Abs. [111]) aufweist, welche ausgebildet ist, eine aktuelle Position mindestens zweier an einem Anhänger (TG1) vorgegebener Bereiche zu erfassen (siehe Abs. [109]).

1.2.1.3 D2 und D3 offenbaren ebenfalls alle Merkmale des ersten Anspruchs außer den zwei Positions-Bestimmungseinheiten. Es ist jedoch, wie in D1 offenbart (siehe Abs. [096]) für den Fachmann naheliegend eine zweite Positions-Bestimmungseinheit in D2 und D3 vorzusehen.

1.2.1.4 Anspruch 6 enthält im Wesentlichen die gleichen Merkmale wie in Anspruch 1 und ist daher ebenfalls nicht neu.

1.2.1.5 D1 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 15 insbesondere auch den automatischen Kupplungsprozess (siehe Absätze [106]-[117]).

1.2.2 **Abhängige Ansprüche**

1.2.2.1 Die abhängigen Ansprüche 2-15 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

- 1.2.2.1.1 D1 offenbart alle Merkmale der Ansprüche 2-4 (siehe Abs. [095] mit Fig. 8).
- 1.2.2.1.2 D1 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 5 (siehe Fig. 3).
- 1.2.2.1.3 D1 offenbart alle Merkmale der Ansprüche 6-9 , 11 (siehe Abs. [096] und Fig. 8).
- 1.2.2.1.4 Anspruch 10: D1 offenbart ein GPS- System an einem Sattelaufleger (siehe Fig. 8) eine Höhenauswertung ist daher implizit offenbart.
- 1.2.2.1.5 D1 offenbart alle Merkmale der Ansprüche 12 -14 (siehe Abs. [110]).